Stand: 11.11.2025 22:32:51

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/21180

"Internetzugang an Bayerns Schulen"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/21180 vom 15.03.2018

Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode

15.03.2018 Drucksache 17/21180

Anfragen zum Plenum

(Plenarsitzung vom 12. März 2018) mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage		Nummer er Frage
Adelt, Klaus (SPD)	24	Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEI	N)19
Aiwanger, Hubert (FREIE WÄ	HLER) 25	Petersen, Kathi (SPD)	20
Aures, Inge (SPD)	17	Prof. Dr. Piazolo, Michael (FREIE WÄHLE	R) 21
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter ((FREIE WÄHLER)27	Rinderspacher, Markus (SPD)	9
Biedefeld, Susann (SPD)	1	Ritter, Florian (SPD)	10
von Brunn, Florian (SPD)	16	Dr. Runge, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNE	ΞN)11
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/	DIE GRÜNEN) 2	Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	١) 30
Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREI	E WÄHLER) 3	Sonnenholzner, Kathrin (SPD)	35
Güll, Martin (SPD)	4	Stamm, Claudia (fraktionslos)	12
Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄ	.HLER)5	Streibl, Florian (FREIE WÄHLER)	26
Kamm, Christine (BÜNDNIS 9	0/DIE GRÜNEN) 6	Strobl, Reinhold (SPD)	31
Knoblauch, Günther (SPD)	7	Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEI	N)22
Kraus, Nikolaus (FREIE WÄH	LER) 28	Waldmann, Ruth (SPD)	23
Leiner, Ulrich (BÜNDNIS 90/D	DIE GRÜNEN) 34	Weikert, Angelika (SPD)	13
Dr. Magerl, Christian (BÜNDNIS 9	90/DIE GRÜNEN) 29	Woerlein, Herbert (SPD)	32
Meyer, Peter (FREIE WÄHLE	R) 18	Zacharias, Isabell (SPD)	14
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/I	DIE GRÜNEN) 8	Zierer, Benno (FREIE WÄHLER)	15
Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/I	DIE GRÜNEN)33		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Staatsregierung

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr	Dr. Runge, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) B1-Zertifizierung bei Geduldeten im
Biedefeld, Susann (SPD) Fördermittel für Feuerwehren1	Rahmen der Ausbildungsgenehmigung 8
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE	Stamm, Claudia (fraktionslos) Kirchenasyl in Bayern9
GRÜNEN) Geplantes Design-Hotel in Volkach2	Weikert, Angelika (SPD) Nachzug von Zweitfrauen im Zuge des
Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER) Ziel- und Quellverkehr in Stadtpro-	Familiennachzugs zu Flüchtlingen 9
zelten2	Zacharias, Isabell (SPD) Sanierungsarbeiten A 9210
Güll, Martin (SPD)	Ziorer Denne (EDEIE MÄLILED)
Neubau der Polizeiinspektion Dachau3	Zierer, Benno (FREIE WÄHLER) Sprengstoffsuchgeräte am Flughafen München11
Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄHLER) Besoldung von Bürgermeisterinnen	wunchen11
und Bürgermeistern4	
.	Geschäftsbereich des Staatsministeriums
Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	der Justiz
Abschiebung aus einer Förderschule für Kinder und Jugendliche4	von Brunn, Florian (SPD) Mietpreisbremse: Wie wichtig ist der
	Staatsregierung der Schutz von
Knoblauch, Günther (SPD)	Mieterinnen und Mietern? 12
Ausbau der Bundesstraße 20: Teil- stück zwischen den Weilern Moos und	
Knappen (Gemeindegebiet Stadt Titt-	Geschäftsbereich des Staatsministeriums
moning, Lkrs. Traunstein)5	für Bildung und Kultus, Wissenschaft und
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Kunst
Digitalfunkgeräte im Freistaat Bayern6	Aures, Inge (SPD) Schulgeld an Berufsfachschulen für Sozialpflege13
Rinderspacher, Markus (SPD)	Soziaipiiege13
Straftaten im Bereich der Sprenstoff-	Meyer, Peter (FREIE WÄHLER)
kriminalität6	Internetzugang an Bayerns Schulen 13
Ritter, Florian (SPD) Zusammenarbeit der bayerischen Be-	Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
hörden mit dem Bundesamt für Ver-	Open Access in der bayerischen
fassungsschutz und Terrorismus- bekämpfung7	Wissenschaftslandschaft14
	Petersen, Kathi (SPD)
	Praxisbegleitstunden in der Kranken-
	pflegeausbildung 15

Prof. Dr. Piazolo, Michael (FREIE WÄHLER) Online-Wahlen an Bayerns Hochschulen16	Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Systembetreuung an Schulen18	Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Gelbschalen zur Ermittlung von Schädlingsbefall24
Waldmann, Ruth (SPD) Verfassungstreueverfahren bei Lehr- amtskandidatinnen und -kanditaten18	Strobl, Reinhold (SPD) Wasserberater24
Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat	Woerlein, Herbert (SPD) Fischotter in Bayern
Adelt, Klaus (SPD) Fragen zum dritten Jahrestag zum Startschuss der Behördenver- lagerungen in Bayern	für Arbeit und Soziales, Familie und Integration Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Einheitliche Regelung für verkaufsoffene Sonntage
Streibl, Florian (FREIE WÄHLER) Beförderungen21	Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege
Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE WÄHLER)	Leiner, Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Vorhalten von Kurzzeitpflegeplätzen fördern
Mülldeponie Cronheim	Generalistische Pflegeausbildung29
Dr. Magerl, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Naturschutzwacht in Bayern23	

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

 Abgeordnete Susann Biedefeld (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Fördertöpfe (Haushaltstitel) unterstützen Kommunen bei Umbaumaßnahmen (Umkleideräume, Sanitäranlagen etc.) von Feuerwehrhäusern, damit auch Frauen Feuerwehrdienst leisten können, aus welchen Fördertöpfen (Haushaltstitel) werden dringend notwendige energetische Sanierungen und Umbauarbeiten (Dachausbau für Feuerwehrschulungsraum) von Dorfhäusern (Gemeinschaftshäusern der Vereine) bezuschusst und unter welchen konkreten Kriterien?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Staatsregierung unterstützt die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Pflichtaufgabe, einen wirksamen abwehrenden Brandschutz und eine ausreichende technische Hilfeleistung sicherzustellen und hierzu gemeindliche Feuerwehren aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten, u. a. mit staatlichen Zuwendungen für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen und -geräten sowie für den Bau von Feuerwehrgerätehäusern. Nach Nrn. 2.1 und 2.2 der Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens (Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien – FwZR) wird die Schaffung notwendiger Stellplätze durch

- Neubau und Erweiterungen von Feuerwehrgerätehäusern und Feuerwachen,
- Einrichtung von Feuerwehrgerätehäusern und Feuerwachen in ein zu diesem Zweck erworbenes bzw. bereits im Eigentum der Gemeinde stehendes Gebäude sowie
- Ersatz von baulich nicht den Unfallverhütungsvorschriften entsprechenden Stellplätzen durch neu errichtete Stellplätze

gefördert. Eine Förderung von bloßen Sanierungs- und Umbaumaßnahmen an Feuerwehrgerätehäusern sehen die Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien nicht vor.

Die Förderung von Feuerwehrgerätehäusern erfolgt aus dem Einzelplan 03A, Kap. 03 23 Tit. 883 02 (Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung von Feuerwehrgerätehäusern).

Für die staatliche Feuerwehrförderung insgesamt (also für Feuerwehrgerätehäuser sowie Fahrzeuge und Geräte) wurden im Jahr 2017 rund 51,6 Mio. Euro ausbezahlt. Dies sind über 18 Mio. Euro und damit etwa 54 Prozent mehr als im Vorjahr. Die erheblichen Verbesserungen bei der Feuerwehrförderung in den letzten Jahren werden jetzt immer stärker sichtbar.

Die energetische Sanierung der genannten Anlagen fördert dagegen weder die Wohnraumförderung noch die Städtebauförderung. Das Kommunalinvestitionsprogramm (KIP) hatte u. a. die energetische Sanierung kommunaler Gebäude zum Gegenstand. Der Bund hatte ein Sondervermögen "Kommunalinvestitionsförderungsfonds" in Höhe von 3,5 Mrd. Euro (Anteil Bayern 289,24 Mio. Euro) zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände in den Jahren 2015 bis 2018 eingerichtet. Das gegenwärtig laufende sog. Kommunalinvestitionsprogramm Schulinfrastruktur (KIP-S) befasst sich nur mit Schulgebäuden. Auch im Rahmen der Dorferneuerung können Gebäude oder Teile davon, die den Zwecken der Feuerwehr dienen (Pflichtaufgabe der Gemeinden), nicht gefördert werden.

 Abgeordnete Kerstin Celina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN) Nachdem das Landratsamt Kitzingen dem Neubau eines Hotels am Mainufer im Hochwasserbereich in Volkach mit dem Vorbescheid vom 26.09.2017 zugestimmt hat, frage ich die Staatsregierung, auf welches Grundstück bzw. Grundstücke sich der Bauantrag, der Beschluss des Stadtrats Volkach am 18.09.2017 und der Vorbescheid beziehen (bitte mit Angabe der Flurnummern), ob die ausgewiesene Fläche für den Hotelbau unter Einbeziehung aller bestehenden Bauvorschriften, z. B. Abstandsflächen, Ausgleichsflächen für Hochwasser und Naturschutz, Parkplätzen und Zugangswegen, ausreichend ist und ob all diese Flächen auf der Volkacher Gemarkung bereitgestellt werden müssen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

In dem am 08.09.2017 bei der Verwaltungsgemeinschaft Volkach eingereichten Bauantrag und im Beschluss des Stadtrats der Stadt Volkach vom 18.09.2017 ist als Vorhabensgrundstück das Grundstück FI.Nr. 1958/6 der Gemarkung Volkach angegeben. Aus den Antragsunterlagen geht jedoch hervor, dass das Vorhaben neben dem Grundstück FI.Nr. 1958/6 auch auf einem Teilbereich des Grundstücks FI.Nr. 2200 der Gemarkung Volkach angesiedelt werden soll.

Dies hat der Bauherr im Verfahren gegenüber dem Landratsamt Kitzingen auch unter Vorlage eines entsprechenden Lageplans klargestellt. Im Vorbescheid vom 26.09.2017 werden beide Grundstücke genannt, unter Bezugnahme auf die eingereichten Unterlagen einschließlich des Lageplans.

Hinsichtlich der für das Vorhaben darüber hinaus ggf. benötigten Flächen liegen der Staatsregierung keine Detailplanungen des Bauherrn vor. Es ist noch nicht bekannt, auf welchen Flächen der naturschutzrechtliche Ausgleich und die wasserrechtliche Retentionsfläche nachgewiesen werden sollen. Gleiches trifft für die Zugangswege und Parkflächen zu. Zu Letzteren hatte der Bauherr im Verfahren mitgeteilt, diese möglichst unterhalb des Stützengeschosses unterbringen zu wollen. Die Abstandsflächen würden aller Voraussicht nach auf den o.g. Grundstücken Fl.Nrn. 1958/6 und Fl.Nr. 2200 und dem unmittelbar angrenzenden Grundstück Fl.Nr. 1958/7 der Gemarkung Volkach zum Liegen kommen. Der wasserrechtliche Ausgleich wird üblicherweise in derselben Stauhaltung (hier Staustufe Volkach mainaufwärts bis Staustufe Wipfeld) verlangt. Beim naturschutzrechtlichen Ausgleich ist zu differenzieren, nach welcher Rechtsgrundlage er zu leisten ist. Findet die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung Anwendung, kann die Kompensation auch an anderer Stelle innerhalb desselben Naturraums erfolgen. Sollten nach dem Artenschutzrecht Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion notwendig sein, müssen diese am betroffenen Bestand der geschützten Arten ansetzen; sie weisen damit regelmäßig eine gewisse örtliche Nähe zum Ort des Eingriffs auf. Es bleibt abzuwarten, welche Flächen der Antragsteller für den Ausgleich benennt.

 Abgeordneter Dr. Hans Jürgen Fahn (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist der innerörtliche Ziel- und Quellverkehr in Stadtprozelten (bitte in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen, unter Angabe der jeweiligen Zählstelle und der Zählzeiten), der im September 2016 durch das Staatliche Bauamt Aschaffenburg im Rahmen einer Verkehrsbefragung ermittelt wurde und welche Ergebnisse brachte eine diesbezügliche Verkehrskonferenz im Südspessart im Hinblick auf die Verkehrsströme in Stadtprozelten?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Das Staatliche Bauamt Aschaffenburg hat für den Südspessart eine Verkehrserhebung im Jahr 2016 durchgeführt. In der Verkehrserhebung liefern die Videozählstelle "KP4" (Stadtmitte Stadtprozelten [Einmündung "kleine Steig" in die Hauptstraße]) sowie die Befragungsstellen "QS4" (westlich Stadtprozelten) und "QS5" (östlich Stadtprozelten) die Verkehrszahlen für die Stadt Stadtprozelten. Die Videoverkehrszählung am "KP4" erfolgte über 24 Stunden am 27.09.2016 und über sieben Tage ab dem 23.09.2016, als Knotenpunktsarmzählung mittels Seitenradargerät. Die Befragungen an den Stellen "QS4" und "QS5" erfolgten am 20.10.2016 von 07.00 Uhr bis 09.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 19:.0 Uhr.

Für den innerörtlichen Quell-Ziel-Verkehr in Stadtprozelten wurden folgende Ergebnisse ermittelt:

Fahrtrichtung Wertheim – Miltenberg:

Durchgangsverkehr: 76 Prozent (838 Kfz im Erhebungszeitraum)
Ziel- und Quellverkehr: 24 Prozent (271 Kfz im Erhebungszeitraum)

Fahrtrichtung Miltenberg – Wertheim:

Durchgangsverkehr: 70 Prozent (680 Kfz im Erhebungszeitraum)
Ziel- und Quellverkehr: 30 Prozent (316 Kfz im Erhebungszeitraum.

Die Ergebnisse der Erhebung wurden dem "Arbeitskreis Südspessartbrücke" im Jahr 2017 vorgestellt.

Darüber hinaus ist keine spezielle "Verkehrskonferenz im Südspessart" bekannt.

Abgeordneter Martin Güll (SPD)

Da auch nach Jahren der Vorplanung, einen Ersatzbau für das marode Polizeidienstgebäude am John-F.-Kennedy-Platz neben der Bereitschaftspolizei auf dem Gelände der Bereitschaftspolizei Dachau zu errichten, im Bauamt der Großen Kreisstadt Dachau immer noch kein Bauantrag des Staatlichen Bauamts Freising eingegangen ist, frage ich die Staatsregierung, wann endlich mit dem Bauantrag konkret gerechnet werden kann, welche Schwierigkeiten dem Bauvorhaben ggf. noch entgegenstehen (etwa die Belange von Naturschutz, Denkmalschutz, Altlasten, Verkehr und Immissionsschutz) und wann die erforderlichen Mittel im Staatshaushalt eingestellt werden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Baumaßnahme "Neubau der Polizeiinspektion Dachau" befindet sich auf einem guten Weg.

Das Vorhaben unterliegt als staatliche Hochbaumaßnahme der bauaufsichtlichen Zustimmung nach Art. 73 Bayerische Bauordnung (BayBO). Zustimmungsbehörde ist die Regierung von Oberbayern. Ein Bauantrag für eine Baugenehmigung, wie ihn vergleichsweise ein privater Bauherr stellt, wird dadurch ersetzt. Zur Schaffung von Baurecht ist vorab ein vorhabenbezogener Bebauungsplan erforderlich und in Vorbereitung. Die Belange von Naturschutz, Denkmalschutz, Altlasten, Verkehr und Immissionsschutz sind vorgeklärt. Der Aufstellungsbeschluss der Stadt Dachau soll noch vor der Sommerpause 2018 erfolgen.

Zeitgleich mit der Erarbeitung der Unterlagen für den Bebauungsplan erstellt das Staatliche Bauamt Freising die Unterlagen für die Haushaltsunterlage-Bau (Entwurfsplanung mit Kostenberechnung). Die Planungen sind weit fortgeschritten, sodass sie dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen voraussichtlich im Juli 2018 zur Genehmigung vorgelegt werden können.

Die für die Planung erforderlichen Haushaltsmittel stehen im Doppelhaushalt 2017/2018 zur Verfügung; Mittel für die Baudurchführung im Doppelhaushalt 2019/2020 stehen unter dem Vorbehalt künftiger Haushaltsverhandlungen.

 Abgeordneter Dr. Leopold Herz (FREIE WÄH-LER) Ich frage die Staatsregierung, ist es richtig, dass bayerische Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Vergleich zu anderen Bundesländern wesentlich schlechter verdienen (falls bekannt, bitte Auflistung der anderen Bundesländer), ist daran gedacht die Besoldungsstruktur grundsätzlich anzupassen (beispielsweise an die Einstufungen in Baden-Württemberg und speziell für die Größenklasse bis 10.000 Einwohner) und wenn ja, wie ist diese vorgesehen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Es ist nicht richtig, dass bayerische berufsmäßige Erste Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Vergleich zu anderen Ländern generell wesentlich schlechter verdienen.

Ein direkter Vergleich ist nicht ohne weiteres möglich, weil es nur in Bayern eine Unterscheidung zwischen verschiedenen Gemeindeklassen (kreisangehörige bzw. kreisfreie Gemeinden und Große Kreisstädte) gibt und weil die Größenklassen (Einwohnerzahlen) nicht bundesweit einheitlich geregelt sind.

In Gegenüberstellung mit anderen Ländern sind die berufsmäßigen Ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in Bayern in der Regel besoldungsrechtlich besser eingestuft, zumindest aber gleichwertig. Eine höhere besoldungsrechtliche Einstufung ist vor allem in den Gemeinden der kleinen Größenklassen in Baden-Württemberg gegeben.

Seitens der Staatsregierung ist derzeit nicht an eine Gesetzesinitiative mit dem Ziel einer Änderung der Besoldungsstruktur für bayerische Bürgermeisterinnen und Bürgermeister gedacht.

Die geltende Besoldungsstruktur ist 2012 zusammen mit weiteren Regelungen insbesondere zur Versorgung und zum Nebentätigkeitsrecht festgelegt worden. Die Besoldungsstruktur erscheint derzeit weiterhin angemessen und sachgerecht.

6. Abgeordnete
Christine
Kamm
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, trifft es zu, dass am 30.01.2018 aus einer Schulklasse des Blindeninstituts Rückersdorf eine Schülerin abgeschoben wurde (die Gründe bitte benennen), warum sieht die Staatsregierung von Abschiebungen von Menschen mit Behinderung und aus Schulklassen nicht ab?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Es trifft zu, dass am 30.01.2018 eine kosovarische Schülerin mit ihrer Familie in den Kosovo abgeschoben wurde. Ihre zeitweise Unterbringung und Beschulung im Blindeninstitut Rückersdorf war den zuständigen Behörden weder bekannt noch von ihnen genehmigt. Sie begründete auch kein Abschiebungshindernis. Die Ausländerbehörde war zur Abschiebung gesetzlich verpflichtet, weil das zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Asylverfahren zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse oder Abschiebungsverbote für einzelne Familienmitglieder nicht festgestellt hatte und qualifizierte ärztliche Atteste vorlagen, die die Reisefähigkeit aller Familienmitglieder bestätigten. Die ärztliche Versorgung der Familienmitglieder im Kosovo ist ausreichend sichergestellt. Der Familie wurden über die Zentralstelle für Informationsvermittlung zur Rückkehrkehrförderung Kontaktdaten von Kliniken, Einrichtungen und Ärzten für die Weiterbehandlung im Kosovo zur Verfügung gestellt.

7. Abgeordneter Günther Knoblauch (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, aus welchen Gründen wurden unter Berücksichtigung von Art. 14 Abs. 2 und Abs. 3 Grundgesetz (GG) bis heute keine ausreichenden Rechtsmittel seitens des Staatlichen Bauamts Traunstein für den Flächenerwerb eingesetzt, um einen Ausbau des Teilstücks zwischen den Weilern Moos und Knappen der B 20 samt begleitendem Fahrradweg zu ermöglichen, wie bewertet die Staatsregierung die in Art. 14 GG geforderte Abwägung zwischen Privat- und Allgemeinwohl, d. h. Grundstückseigentümer versus Sicherheit der Staatsbürgerinnen und -bürger und positive Implikationen entwickelter Fahrrad- und Straßeninfrastruktur, unter Berücksichtigung des Faktors potenzieller allgemeiner Belastung des Fiskus, beispielsweise durch Grundstückskauf oder Enteignungsklage in dieser Causa und inwiefern unterscheidet sich die Zahl von Unfällen mit Personenschaden auf diesem Teilstück prozentual verglichen mit der durchschnittlichen Zahl von Unfällen auf anderen Bundesstraßen in Bayern – auf einem auf Meterlänge gerundeten Abschnitt gleicher Länge im selben Zeitraum der vergangenen Jahren?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Das Staatliche Bauamt Traunstein hat für den fraglichen Streckenabschnitt der B 20 bisher das Ziel eines bestandsorientierten Ausbaus mit kleinen Korrekturen im Lageplan verfolgt, um die Eingriffe in private Flächen weitestgehend zu minimieren. Selbst für diese "kleine" Lösung ist jedoch der freihändige Grunderwerb gescheitert. Es wird nun das Ziel verfolgt, den Abschnitt richtliniengerecht und unter Beachtung der geltenden naturschutz- und wasserrechtlichen Rahmenbedingungen leistungsfähig mit jeweils einem dreistreifigen Teilabschnitt je Fahrtrichtung auszubauen und dabei auf der Westseite einen durchgehenden Radweg anzulegen. Hierzu wird ein Vorentwurf erstellt, für den anschließend ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist, das dann mit einem vollziehbaren Planfeststellungsbeschluss auch die Voraussetzung für mögliche Besitzeinweisungs- und Enteignungsverfahren liefert. Das Staatliche Bauamt Traunstein will das geplante Vorgehen in einer der nächsten Stadtratssitzungen in Tittmoning erläutern.

Der fragliche Streckenabschnitt weist derzeit keine Unfallhäufungsstellen auf. In Anbetracht des schlechten Erhaltungszustands ist jedoch in diesem Jahr eine Erneuerung der Fahrbahndecke vorgesehen, die im Zeitraum Juni/Juli 2018 im Rahmen einer Vollsperrung durchgeführt werden soll.

Abgeordneter Jürgen Mistol (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Nachdem die Bundesregierung nach der Übernahme des britischen Funkgeräteproduzenten Sepura Sicherheitsbedenken hinsichtlich der Anschaffung von Digitalfunkgeräten angemeldet hat, frage ich die Staatsregierung, ob auch im Freistaat Bayern Endgeräte des Herstellers Sepura angekauft wurden, in welchem Umfang die Blaulichtorganisationen dadurch gegebenenfalls von einem Nutzungsstopp betroffen sind und ob bereits angeschaffte Geräte nun ausgetauscht werden müssen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Im Freistaat Bayern wurden bei der Bayerischen Polizei sowie bei ca. der Hälfte der Feuerwehren und Rettungsdienstorganisationen nach den entsprechenden Ausschreibungsverfahren Endgeräte des Herstellers Sepura beschafft.

Bayerische Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) sind aufgrund der gültigen Regelungen für die in Bayern eingesetzten Versionen der Hard- und Software nicht von einem Nutzungsstopp betroffen.

Dementsprechend müssen die bereits angeschafften Geräte auch nicht ausgetauscht werden.

 Abgeordneter Markus Rinderspacher (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich in Bayern seit 2009 die Zahl der Unfälle und Straftaten im Bereich der Sprengstoffkriminalität entwickelt (bitte nach Jahren, Delikten und deren Motivation aufschlüsseln), bei denen die Rezepturen zur Herstellung des Explosivstoffes dem Internet entnommen wurden, welche Verletzungen bzw. Sachschäden sind dabei entstanden (bitte nach Jahren und Sachverhalten aufschlüsseln), welche konkrete Maßnahmen ergreift der Freistaat Bayern, um gefährlichen Sprengstoffbauanleitungen im Internet und deren Umsetzung zu begegnen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Nach Auskunft des Landeskriminalamts (BLKA) wurden folgende strafrechtlich relevante Verstöße gegen das Sprengstoffgesetz registriert:

Jahr 2009: 675 Delikte,

Jahr 2010: 832 Delikte,

Jahr 2011: 872 Delikte,

Jahr 2012: 1.016 Delikte,

- Jahr 2013: 949 Delikte,

Jahr 2014: 889 Delikte,
Jahr 2015: 714 Delikte,
Jahr 2016: 770 Delikte.

Zu Unfällen und Straftaten im Sinne der Fragestellung (Einschränkung auf Fälle, bei denen die Rezepturen zur Herstellung des Explosivstoffes dem Internet entnommen wurden), erfolgt hingegen keine entsprechende Erfassung, so dass eine Beantwortung nicht möglich ist.

Grundsätzlich sind der Besitz und die Herstellung von Sprengstoffen nur mit entsprechender Genehmigung zulässig. Das hierfür zuständige Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz ist über die Gewerbeaufsichtsämter auch für die Marktüberwachung von Chemikalien zuständig.

Ein weiterer Baustein, um der missbräuchlichen Verwendung von Sprengstoffen zu begegnen, ist das Sprengstoffmonitoring, in dessen Rahmen das BLKA Meldungen der Industrie sowie des Einzelhandels über bestimmte verdächtige Transaktionen bezüglich bestimmter Ausgangsstoffe entgegennimmt, bewertet und gegebenenfalls weitere polizeiliche Maßnahmen in die Wege leitet. Das BLKA stellt für Bayern zudem die Kontaktstelle im Bereich des Explosiv-Grundstoff-Monitorings im Sinne des Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.01.2013 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (VO (EU) 98/2013) dar. Darüber hinaus geht die Bayerische Polizei allen Verdachtsmomenten bei konkreten Gefahren im Zusammenhang mit der missbräuchlichen Verwendung von Sprengstoffen oder Chemikalien nach.

Das Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) hat den gesetzlichen Auftrag, extremistische und sonstige gegen die Verfassung gerichtete Aktivitäten von Personen und Organisationen im Inland zu beobachten. Soweit dabei Erkenntnisse anfallen, die auf eine Gefahr der Begehung von Straftaten im Bereich der Sprengstoffkriminalität hindeuten, informiert das BayLfV im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten die zuständigen Sicherheitsbehörden.

Abgeordneter Florian Ritter (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, auf welchen Ebenen arbeiten bayerische Sicherheitsbehörden mit dem österreichischen Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) zusammen, bis zu welcher Einstufung können die dabei ausgetauschten Informationen reichen und wurden Informationen zur Identitären Bewegung und beobachteten Burschenschaften mit dem BVT ausgetauscht?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Für die internationale Zusammenarbeit ist im polizeilichen Bereich das Bundeskriminalamt (BKA) und innerhalb des Verfassungsschutzverbunds das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) zuständig. Als Zentralstellen nehmen diese Bundesbehörden den erforderlichen Dienstverkehr mit den zuständigen öffentlichen Stellen anderer Staaten wahr (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Bundeskriminalamtgesetz – BKAG; § 5 Abs. 5 Satz 1 Bundesverfassungsschutzgesetz – BVerfSchG). Den Landespolizeien und den Landesbehörden für Verfassungsschutz steht ein solcher Dienstverkehr grundsätzlich nur mit den Sicherheitsbehörden angrenzender Nachbarstaaten in regionalen Angelegenheiten offen (§ 3 Abs. 3 Satz 1 BKAG; § 5 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BVerfSchG), unter bestimmten Voraussetzungen auch darüber hinaus, soweit dies völkervertraglich vereinbart ist. Demgemäß arbeiten die

Bayerische Polizei und das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz mit den Sicherheitsbehörden der an Bayern angrenzenden Staaten anlassbezogen auf allen Ebenen zusammen. Dies schließt auch das österreichische Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) sowie die diesem nachgeordneten Landesämter mit ein. Mit diesen finden beispielsweise regelmäßig wiederkehrende Treffen auf Arbeitsebene statt, bei denen auch Informationen über aktuelle Themen – wie z. B. der Identitären Bewegung – aus dem Aufgabenbereich des Staats- bzw. Verfassungsschutzes ausgetauscht werden.

Zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland existiert ein Geheimschutzabkommen. Bei der Übermittlung von Informationen besteht im Hinblick auf deren Grad der Geheimhaltung daher grundsätzlich keine Einschränkung. Der enge Austausch mit ausländischen Sicherheitsbehörden ist eine notwendige Konsequenz der offenen Binnengrenzen innerhalb des Schengen-Raums und für eine effektive Aufgabenwahrnehmung unabdingbar. Allerdings setzt die Übermittlung an ausländische öffentliche Stellen grundsätzlich voraus, dass die Übermittlung zur Aufgabenerfüllung bzw. zur Wahrung erheblicher Sicherheitsinteressen des Empfängers erforderlich ist (Art. 40 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Polizeiaufgabengesetz – PAG; Art. 25 Abs. 3 Nr. 2 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz – BayVSG). Weitere Einschränkungen der Übermittlung können sich im Einzelfall aus Übermittlungsverboten ergeben, etwa, wenn schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen (Art. 40 Abs. 5 Satz 2 PAG; Art. 27 Abs. 1 Nr. 1 BayVSG). Die konkrete Art des Informationsaustauschs richtet sich hierbei nach den Erfordernissen des Einzelfalls, und entsprechend auch die Einstufung der dabei ausgetauschten Informationen.

11. Abgeordneter
Dr. Martin
Runge
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Soll nach Ansicht der Staatsregierung bei Gestatteten bzw. Geduldeten bei der Erteilung der Ausbildungsgenehmigungen entweder zusammen mit dem durch die Berufsintegrationsklasse erworbenen Mittelschulabschluss die B1-Zertifizierung automatisch testiert werden oder im Rahmen des Unterrichts die Möglichkeit bestehen, diese Prüfung zusätzlich abzulegen, da dies die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in den Ausländerbehörden beträchtlich entlastet und sie nicht mehr entscheiden müssen, ob die Deutschkenntnisse für eine Ausbildung ausreichend sind?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Asylbewerberinnen bzw. -bewerber und Geduldete benötigen für die Aufnahme einer Berufsausbildung eine Beschäftigungserlaubnis der zuständigen Ausländerbehörde, soweit es sich nicht um eine rein schulische Ausbildung handelt. Ihre Erteilung steht im Ermessen der Ausländerbehörde, soweit nicht im Fall der bestandskräftigen Ablehnung des Asylantrags ein Anspruch auf eine Ausbildungsduldung in Betracht kommt. Bei der Ermessensentscheidung hat die Ausländerbehörde in dem jeweiligen Einzelfall alle "für" und "gegen" die Erteilung einer Arbeitsgenehmigung sprechenden Umstände im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung gegeneinander abzuwägen. Dabei können auch Kenntnisse der deutschen Sprache mitberücksichtigt werden. Hierbei kommt es jedoch nicht auf das Vorliegen eines bestimmten Zertifikats an, sondern auf die Sprachfähigkeiten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers im Verhältnis zur bisherigen Aufenthaltsdauer in Deutschland. Ob die Deutschkenntnisse für die angestrebte Berufsausbildung ausreichen, muss der Ausbildungsbetrieb für sich entscheiden. Die Erteilung einer B1-Zertifizierung spielt somit für die Erteilung einer Erlaubnis zur Aufnahme einer Ausbildung durch die Ausländerbehörden keine maßgebliche Rolle.

Unabhängig davon plant das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, ab Ende des Schuljahrs 2017/2018 in den Berufsintegrationsklassen ein bereits den Schulen vorab zur Verfügung gestelltes Zeugnismuster einzusetzen. Dies sieht für den Lernbereich "Spracherwerb Deutsch" eine Notengebung auf B1-Niveau nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) vor. Zudem wird im Zeugnis der Satz "Der Unterricht in Berufsintegrationsklassen zielt auf das Erreichen des Sprachniveaus B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) ab." aufgenommen.

12. Abgeordnete
Claudia
Stamm
(Fraktionslos)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Anzeigen gab es wegen Gewährung eines Kirchenasyls zwischen 1980 und 2015 und wie viele gibt es seit 2015 (wenn möglich, bitte regional aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Strafanzeigen im Zusammenhang mit Fällen von Kirchenasyl können in den Datenbeständen der Polizei und der Justiz nicht automatisiert recherchiert werden. Die Anfrage zum Plenum kann seitens der Staatsregierung daher nicht beantwortet werden.

Von einer manuellen Einzelfallrecherche wurde, in Anbetracht des nicht zu leistenden Aufwands, abgesehen. Allein für das Jahr 2016 sind in der Polizeilichen Kriminalstatistik für Bayern 267.953 Straftaten gegen das Aufenthaltsgesetz registriert, welche manuell nach einem möglichen Kirchenasylbezug recherchiert werden müssten.

13. Abgeordnete
Angelika
Weikert
(SPD)

Bezugnehmend auf die Äußerungen des Staatsministers der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat Dr. Markus Söder in einem Zeitungsinterview ("Nürnberger Zeitung" vom 05.03.2018), dass er es absurd findet, wenn durch den Familiennachzug plötzlich zwei Ehefrauen nach Deutschland kommen, frage ich die Staatsregierung, unter welchen Umständen zwei Ehefrauen im Rahmen des Familiennachzugs zu anerkannten Flüchtlingen nachzugsberechtigt sind, in wie vielen Fälle in Bayern seit 2015 zwei Ehefrauen aus dem Ausland zu anerkannten Flüchtlingen im Rahmen des Familiennachzugs nachgezogen sind und ob die Staatsregierung Polygamie, wenn sie von Christinnen und Christen praktiziert wird, mit der christlich abendländischen Prägung unseres Landes für vereinbar hält?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Auf die Antwort der Staatsregierung auf die Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Alexander König (Drs. 17/20552) vom 01.02.2018, Seite 10, wird verwiesen.

Im Übrigen ist Polygamie mit dem Eheverständnis des Grundgesetzes nicht vereinbar und die Schließung einer Mehrehe vor deutschen Standesämtern, unabhängig von der Religionszugehörigkeit, nicht möglich.

14. Abgeordnete Isabell Zacharias (SPD)

Nachdem im Sommer 2018 die Bahnstrecke zwischen Freising und München saniert wird und viele Pendlerinnen und Pendler aufgrund des nicht ausreichend leistungsfähigen Schienenersatzverkehrs auf das private Kraftfahrzeug ausweichen werden, frage ich die Staatsregierung, wie genau der zeitliche Ablauf der Fahrbahnerneuerung auf der A 92 zwischen den Anschlussstellen Moosburg-Nord und Moosburg-Süd aussehen wird, ob sichergestellt ist, dass die Sanierungsarbeiten auf der Autobahn nicht mit den Sanierungsarbeiten auf der Bahnstrecke zusammenfallen und ob ausgeschlossen werden kann, dass die für das Jahr 2019 geplanten Sanierungsarbeiten auf der A 92 im Raum Freising nicht schon im Sommer 2018 durchgeführt werden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Erneuerung der A 92 im rund 7,5 km langen Abschnitt zwischen Moosburg-Süd und der Isarbrücke hat Anfang März 2018 mit der Einrichtung der Verkehrsführung begonnen und wird Anfang November 2018 abgeschlossen werden. Während der Bauzeit stehen den Autofahrern wie im Bestand durchgehend je zwei Fahrspuren pro Richtung zur Verfügung. Die Bauarbeiten gliedern sich in vier Phasen:

In der ersten Phase wird bis Mitte April 2018 der Verkehr beider Fahrtrichtungen nach außen verlegt, um im Mittelstreifen umfangreiche Arbeiten zur Vorbereitung der späteren Verkehrsführung der Phase 2 durchführen zu können. In der zweiten Phase wird bis Ende Juli 2018 die Fahrbahn in Fahrtrichtung Deggendorf erneuert. Der Verkehr wird währenddessen in einer Baustellenverkehrsführung auf der Fahrbahn in Fahrtrichtung München geführt. In der dritten Phase wird bis Anfang Oktober 2018 die Fahrtrichtung München erneuert. Der Verkehr läuft dann auf der bereits erneuerten Fahrbahn in Fahrtrichtung Deggendorf. In der letzten Phase werden bis Anfang November abschließend die Schutzsysteme im Mittelstreifen hergestellt.

Bei der grundhaften Erneuerung der A 92 im gut 70 km langen Streckenbereich zwischen dem Flughafen München und Dingolfing handelt es sich um mehrjährige Baumaßnahmen, die bis Ende 2023 abgeschlossen sein sollen. Die einzelnen Abschnitte sind dabei fest eingetaktet. Eine Aussetzung der Bauarbeiten ist nicht möglich. Dies gilt auch für die Baumaßnahmen der Bahn. Um mögliche Behinderungen für die Pendlerinnen bzw. Pendler und Schülerinnen bzw. Schüler zu minimieren, wird die Bahnstrecke nur in den sechswöchigen Sommerferien gesperrt.

Die für das Jahr 2019 geplanten Sanierungsarbeiten an der A 92 im Bereich Freising werden nicht bereits vorgezogen in 2018 durchgeführt.

15. Abgeordneter Benno Zierer (FREIE WÄH-LER)

Ich frage die Staatsregierung, wurden von den Herstellern der am Flughafen München verwendeten Sprengstoffsuchgeräte der Typen Quantum Sniffer und Itemiser Schadenersatzforderungen gegen den Freistaat Bayern (zum Beispiel das Luftamt Südbayern als Leasingnehmer der Geräte) geltend gemacht, nachdem diese Geräte im Zusammenhang mit gehäuft auftretenden Krankheitsfällen bei Beschäftigten der Sicherheitsgesellschaft am Flughafen München ab August 2015 vorübergehend außer Betrieb genommen worden waren, wenn ja, in welcher Höhe wurden Forderungen erhoben und konnten diese durchgesetzt werden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Im Zusammenhang mit der Außerbetriebnahme der Sprengstoffdetektionsgeräte Quantum Sniffer im September 2015 wurden von Seiten des Freistaates Bayern die Mietzinszahlungen von September 2015 bis März 2016 eingestellt. In der Folgezeit wurden vom Vertreiber der Geräte neben den ausgefallenen Mietzinsen auch Schadensersatzforderungen von ca. 100.000 Euro geltend gemacht. Nachdem sich bei den Messungen, zuletzt durch den TÜV im Juni 2016, in arbeitsmedizinischer Hinsicht die Unbedenklichkeit der Geräte bestätigte, trafen der Freistaat Bayern und der Vertreiber zur Ausräumung der zivilrechtlichen Streitigkeit eine Vergleichsvereinbarung über die Nachzahlung der Mietzinsen. Schadensersatzzahlungen wurden dabei vom Freistaat Bayern nicht anerkannt bzw. geleistet.

Mit dem Vertragspartner der Sprengstoffdetektionsgeräte vom Typ Morpho Itemiser bestanden keine entsprechenden Rechtsstreitigkeiten. Schadensersatzansprüche wurden weder gefordert noch Schadensersatzleistungen erbracht.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

16. Abgeordneter Florian Brunn (SPD)

Nach dem Urteil des Landgerichts München I vom 06.12.2017 zur Umsetzung der Mietpreisbremse in Bayern, frage ich die Staatsregierung, wie sie die Umsetzung der sog. Mietpreisbremse in Bayern derzeit politisch und rechtlich beurteilt, ob sie der Auffassung ist, dass die Verordnung mit der zwischenzeitlich angepassten Begründung rechtskräftig angewendet werden kann, und falls nein, wann genau sie eine rechtskräftige Verordnung erlassen will?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Es ist ein wichtiges politisches Ziel der Staatsregierung, Mieterinnen und Mieter vor überzogenen Mietsteigerungen zu schützen und zu verhindern, dass diese wegen Mietanstiegen aus ihren angestammten Wohngebieten verdrängt werden. Hierzu kann die sog. Mietpreisbremse einen Beitrag leisten. Sie kann aber nur flankierende Maßnahme neben anderen Instrumenten, insbesondere solchen des Wohnungsbaus, sein.

Aus Sicht der Staatsregierung ist den bundesgesetzlichen Anforderungen an eine Landesverordnung zur Festlegung des Geltungsbereichs der Mietpreisbremse im Sinne der Auslegung durch das Landgericht München I im Urteil vom 06.12.2017 mit der ergänzenden Begründung zur Mieterschutzverordnung vom 24.07.2017 Rechnung getragen. Darin sind die Tatsachen, welche der Staatsregierung beim Erlass der Mieterschutzverordnung vom 10.11.2015 vorlagen und Grundlage für den Erlass der Verordnung waren, in einzelnen Punkten noch detaillierter dargestellt.

Das Staatsministerium der Justiz hat ferner bereits vor der Entscheidung des Landgerichts München I und unabhängig von dieser einen Neuerlass der Mieterschutzverordnung auf neuer Datenbasis vorbereitet. Im Zusammenwirken mit der Zentralen Vergabestelle beim Oberlandesgericht München wird derzeit ein Verfahren zur Auswahl eines externen Gutachters für die Analyse der Wohnungsmärkte in den bayerischen Kommunen durchgeführt. Ergebnisse dieses Gutachtens sind nach derzeitigem Stand im Herbst 2018 zu erwarten.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

17. Abgeordnete Inge Aures (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist das von den Berufsfachschulen für Sozialpflege in Bayern durchschnittlich erhobene Schulgeld je Schülerin bzw. Schüler und welche Maßnahmen will die Staatsregierung dahingehend ergreifen, damit in Zukunft auf die Erhebung von Schulgeld in diesen Schulen verzichtet werden kann?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

An den 24 staatlichen (1.338 Schülerinnen und Schüler in 63 Klassen) und den sechs kommunalen (495 Schülerinnen und Schüler in 19 Klassen) Berufsfachschulen für Sozialpflege wird kein Schulgeld erhoben.

Von den zehn Berufsfachschulen für Sozialpflege in privater Trägerschaft, davon eine Berufsfachschule für Sozialpflege mit Förderschwerpunkt Lernen, erheben acht Schulgeld von den Schülerinnen und Schülern.

Unter Ausblendung auffällig hoher und auffällig niedriger Schulgelder ergibt sich zum Schuljahr 2017/2018 ein Mittelwert von 62,50 Euro.

Angesichts der Tatsache, dass es an den Berufsfachschulen für Sozialpflege derzeit weder einen eklatanten Bewerbermangel noch einen Mangel an ausgebildeten Staatlich geprüften Sozialbetreuerinnen bzw. Sozialbetreuern und Pflegefachhelferinnen bzw. Pflegefachhelfern gibt, sind zwei der entscheidenden Kriterien nicht erfüllt, die in der Vergangenheit die Staatsregierung veranlasst haben, zur Bekämpfung des dortigen Fachkräftemangels Schulträgern der Berufsfachschulen für Altenpflege und Altenpflegehilfe sowie für Kinderpflege, der Fachakademien für Sozialpädagogik sowie der Fachschulen für Heilerziehungspflege und Heilerziehungspflegehilfe finanzielle Anreize zu bieten, um auf die Erhebung von Schulgeld von den Schülerinnen und Schülern zu verzichten.

18. Abgeordneter Peter Meyer (FREIE WÄH-LER) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Schulen in Bayern nutzen angesichts der Tatsache, dass im Zuge der Digitalisierung beispielsweise auch Lernen mit interaktiven Videotutorials in den Klassenzimmern zunehmend an Bedeutung gewinnt, einen Internetzugang mit einer Bandbreite von mehr als 50 Mbit/s, wie viele nutzen einen mit einer Bandbreite von mehr als 100 Mbit/s (bitte für beide Bandbreitenklassen aufgeschlüsselt nach Schularten und Regierungsbezirken und jeweils in absoluten Zahlen und als prozentualen Anteil an der Gesamtzahl angeben) und welche konkrete Bandbreite nutzen die Modell- und Netzwerkschulen des Modellversuchs "Digitale Schule 2020"?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Bei der Beantwortung der Fragen ist zwischen von den Schulen tatsächlich genutzter Bandbreite und von den Schulen technisch nutzbarer Bandbreite zu differenzieren.

In der alljährlichen Umfrage zur IT-Ausstattung der Schulen (IT-Umfrage) wird die von den Schulen tatsächlich genutzte Bandbreite abgefragt. Die vor Ort technisch nutzbare Bandbreite, die anhand öffentlich zugänglicher Datenbanken der einzelnen, nicht alle dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst bekannten Netzwerkbetreiber ermittelbar wäre, kann höher liegen als die von den Schulen tatsächlich genutzte Bandbreite.

Schulart	mind. MBi		mind. bis 50 MBit/s		> 50 MBit/s		> 100 MBit/s	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Grundschule	1611	26,6%	428	7,1%	135	5,8%	35	1,5%
Mittelschule	783	12,9%	219	3,6%	80	8,1%	23	2,3%
Realschule	340	5,6%	153	2,5%	74	19,8%	24	6,4%
Gymnasium	400	6,6%	226	3,7%	127	29,6%	46	10,7%
Fördersch.	272	4,5%	66	1,1%	25	6,2%	5	1,2%
Berufl. Sch.	1220	20,2%	630	10,4%	315	21,1%	86	5,7%
Sonst. Sch.	30	0,5%	13	0,2%	5	12,5%	2	5,0%
alle Schularten	4656	77,0%	1735	28,7%	761	12,6%	221	3,7%

Die in der Tabelle angegeben Daten sind der jährlichen IT-Umfrage der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen (Stand: 08/2017) entnommen.

Von allen Modell- und Netzwerkschulen des Modellversuchs "Digitale Schule 2020" nutzen 18 Schulen eine Internetanbindung von bis zu 16 MBit/s oder mehr. Davon nutzen 12 (9, 5 bzw. 2) Schulen eine Bandbreite von bis zu 50 MBit/s (100 MBit/s, 200 MBit/s bzw. 400 MBit/s) oder mehr.

Eine Aufschlüsselung der gewünschten Bandbreite nach Schularten und Regierungsbezirken kann in der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum nach der Geschäftsordnung des Landtags vorgesehenen Frist nicht erfolgen.

19. Abgeordnete
Verena
Osgyan
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Open Access-Strategie sie derzeit im Wissenschaftsbereich verfolgt, mit welchen Programmen Bestrebungen zur Förderung des Open Access-Gedankens an bayerischen Hochschulen und Forschungseinrichtungen unterstützt werden und in welchen Zielvereinbarungen das Thema Open Access bisher Erwähnung findet?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die Staatsregierung befürwortet die möglichst freie Zugänglichkeit wissenschaftlicher Werke im Internet.

Das Thema Open Access erfordert einen komplexen Interessenausgleich, weil sowohl die freie Entscheidung über das Ob und Wie wissenschaftlicher Veröffentlichungen als auch die wirtschaftlichen Interessen der Verlage grundrechtlich geschützt sind (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz – GG – einerseits, Art. 12 Abs. 1 GG andererseits). Hinzu kommt, dass das Wissenschaftssystem (einschließlich des Publikationswesens) eigenen Gesetzlichkeiten folgt, die staatlicherseits nur begrenzt gesteuert werden dürfen und können. Deshalb vertraut die Staatsregierung beim Thema Open Access bewusst auf die Selbstorganisationskräfte der scientific community (Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler, Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Bibliotheken und Wissenschaftsverlage). Dies gewährleistet hinreichend differenzierte Lösungsansätze, die notwendig sind, weil Open Access die Publikationskulturen verschiedener Wissenschaftsdisziplinen in je unterschiedlicher Weise betrifft.

Die bayerischen Universitäten und ihre Bibliotheken haben sich dem Thema Open Access im Übrigen bereits intensiv angenommen und beraten ihre Mitglieder entsprechend. Ausdrücklich zum Open Access-Gedanken bekennt sich etwa auch die Akademie der Wissenschaften.

In den Zielvereinbarungen mit den Universitäten und mit den Hochschulen für angewandte Wissenschaften findet das Thema Open-Access im Sinne einer (Selbst-)Verpflichtung, Open Access-Veröffentlichungen zu fördern, bisher keine Erwähnung. Aus den o. g. Gründen und wegen der Voraussetzung, dass Zielvereinbarungen konkrete, mess- und kontrollierbare Ziele enthalten sollen, ist dies aus Sicht der Staatsregierung sinnvoll.

20. Abgeordnete Kathi Petersen (SPD) Ich frage die Staatsregierung, plant sie eine Reduzierung der Betreuung der praktischen Ausbildung an den Berufsfachschulen für Krankenpflege von 1,3 Lehrer-Wochenstunden auf 0,6 Lehrer-Wochenstunden, wenn ja mit welcher Begründung, und welche Verbindlichkeit hat das Formblatt 3.23 des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst für die betroffenen Berufsfachschulen?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die Staatsregierung plant keine Änderung der Budgetierung zur Betreuung der praktischen Ausbildung an den derzeitigen Berufsfachschulen (BFS) für Krankenpflege.

Das in der Frage genannte Formblatt 3.23 "Ermittlung des Gesamtbedarfs an Lehrerwochenstunden an BFS für Krankenpflege" ist verbindlich für die Berechnung der Lehrerwochenstunden.

21. Abgeordneter Prof. Dr. Michael Piazolo (FREIE WÄH-LER) Ich frage die Staatsregierung, wie beurteilt sie die Möglichkeit von Online-Wahlen für verschiedene Hochschulwahlen, insbesondere hinsichtlich der Kosten, einer Erleichterung des Wahlverfahrens, möglicher Auswirkungen auf die Wahlbeteiligung, der Barrierefreiheit des Wählens und der Sensibilisierung junger Menschen für demokratische Prozesse, wie beurteilt die Staatsregierung die derzeitige Rechtslage bezüglich Online-Wahlen an Hochschulen in Bayern im Vergleich zu anderen Bundesländern und für welchen Zeitpunkt ist die Realisierung von Online-Wahlen für die Wahl der studentischen Vertreter in Hochschulgremien konkret geplant?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Möglichkeit von Online-Wahlen:

Sichere Online-Wahlen an Hochschulen sind nicht ohne Weiteres durchführbar. Die Hochschulen verfügen zwar über hohe technische Kompetenz, diese bezieht sich aber nicht notwendig auf die technische Expertise, die für ein sicheres E-Voting notwendig ist. Dass E-Voting nicht unkompliziert ist, zeigt sich z. B. in den USA, in denen Online-Wahlen nach den Präsidentenwahlen 2004 auf unbestimmte Zeit eingestellt wurden. Praxiserfahrung sammelt die Schweiz. Die Universität Zürich, die den Studierendenrat online wählen lässt, kann sich daher der E-Voting Plattform des Kantons Zürich bedienen. Ungeklärt ist z. B. wie der Grundsatz der geheimen Wahl (entsprechende Probleme gibt es allerdings bei der Briefwahl) und der zuverlässige Schutz vor Manipulationen durch Hacker oder vor Denial-of-Service (DoS)-Angriffen gewährleistet werden kann. Diese können eine Wahl de facto verhindern, während die IT-Systeme der Hochschulen unter Umständen darauf nicht hinreichend ausgelegt sind.

Die Delegation der technischen Durchführung der Wahl auf private Anbieter ist aus Sicht des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) möglich, es sollte aber vor einer solchen Delegation eingehend geprüft werden, ob die Online-Wahl von den Hochschulen nicht auch selbst durchgeführt werden kann. Zudem ist nur aufgrund eigener Erfahrungen und gegebenenfalls der Erprobung eigener technischer Konzepte eine fundierte Prüfung der Produkte privater Anbieter möglich.

Kosten:

Darüber, ob Online-Wahlen kostengünstiger sind als "analoge" Wahlen, lässt sich ohne eine eingehende Analyse – und insbesondere ohne praktische Erfahrungen – keine verlässliche Auskunft geben. Da IT-Produkte und IT-Beratung normalerweise relativ teuer sind, ist nicht ausgeschlossen, dass eine Online-Wahl für die Hochschulen im Ergebnis teurer ist.

Erleichterung:

Es lässt sich auch nicht eindeutig vorhersehen, ob eine Online-Wahl – die eine sichere Authentifizierung des Wählers und ein die Geheimheit der Wahl gewährleistendes Wahlprogramm erfordert – einfacher durchzuführen ist als eine Wahl mit herkömmlichen Mitteln. Angesichts der zunehmenden Bedeutung von Online-Verfahren und der gewachsenen Vertrautheit der Bürgerinnen und Bürger mit diesen Verfahren, wird der Unterschied aber allenfalls marginal sein.

Auswirkungen auf die Wahlbeteiligung:

Sowohl die Universitäten wie die Hochschulen für angewandte Wissenschaften erhoffen vom E-Voting vor allem einen Anstieg der Wahlbeteiligung der Studierenden, was auch für das StMBW erstrebenswert ist. Der Staatsminister für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Dr. Ludwig

Spaenle hat daher entschieden, dass die Grundlagen für eine Online-Wahl als ein mögliches Wahlverfahren geschaffen werden sollen.

Barrierefreiheit:

Online-Wahlen ermöglichen nach überschlägiger Betrachtung bei allen körperlichen Herausforderungen einen einfacheren Zugang zur Wahl.

Sensibilisierung junger Menschen für demokratische Prozesse:

Aus Sicht der Staatregierung ist nicht klar, ob darüber verlässliche Erkenntnisse vorliegen oder gewonnen werden können. Die Einführung einer Online-Wahl kann insoweit positive Auswirkungen haben, angesichts der Selbstverständlichkeit des Umgangs junger Menschen mit Online-Instrumentarien kann man aber auch bezweifeln, dass die Einführung einer Online-Wahl einen besonderen Anreiz zur Teilhabe an einer Wahl bewirkt.

Rechtslage in Bayern:

Die Hochschulgesetze der meisten Länder der Bundesrepublik enthalten allgemeine Ermächtigungen, wonach die Hochschulen die näheren Bestimmungen zur Wahl und zum Wahlverfahren durch ihre jeweilige Wahlordnung regeln. In Bayern hat sich der Landesgesetzgeber in Art. 38 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) dafür entschieden, die Wahlen durch die Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) zu regeln. Zur Umsetzung der Entscheidung von Staatsminister Dr. Ludwig Spaenle (dazu unter "Auswirkungen auf die Wahlbeteiligung") war ursprünglich daran gedacht, in Abschnitt II einen neuen § 20 einzuführen, der hinsichtlich der Einführung von Online-Wahlen eine Grundordnungsermächtigung schafft. Nach näherer Prüfung ist eine solche Ermächtigung allerdings nicht möglich, weil Art. 38 Abs. 1 Satz 4 BayHSchG eine vollständige Regelung einer solchen Wahl in der Wahlordnung selbst verlangt und eine Delegation an den Hochschul-Satzungsgeber daher nicht statthaft ist. Da wir mangels belastbarer Erfahrungen mit Online-Wahlen noch nicht wissen, welchen Problemen und Gefährdungen durch entsprechende Regelungen zu begegnen ist, haben wir von der geplanten Regelung in der Hochschulwahlordnung zunächst Abstand nehmen müssen. Allerdings haben die Hochschulen durch die Änderungen im Hochschulgesetz zum 01.07.2018 die Möglichkeit, Wahlen zur Studierendenvertretung in der Grundordnung zu regeln. Ungeachtet der Tatsache, dass wir die Hochschulen bitten werden, bei diesen Regelungen so weit wie möglich auf die Hochschulwahlordnung zu verweisen, bietet dies die Möglichkeit, dass die Hochschulen für diese Vertretungsorgane auch Online-Wahlen auf der Grundlage entsprechender Grundordnungsbestimmungen durchführen können. Auf die dort gewonnenen Erfahrungen kann dann bei einer späteren Änderung der Hochschulwahlordnung für Online-Wahlen zum Senat und Fakultätsrat zurückgegriffen werden.

Zeitpunkt der Einführung:

Soll eine Online-Wahl in der Grundordnung verankert werden, muss die Grundordnung die Rechte der Wähler, insbesondere auf eine gleiche, freie und geheime Wahl hinreichend sicherstellen. Beispielsweise sollten Regelungen enthalten sein zum Verfahren bei auftretenden technischen Störungen während der Wahl, zur obligatorischen Nutzung von Virenschutzprogrammen während der Wahl, zur Möglichkeit des Wählers oder der Wählerin abgegebene Stimmen vor endgültiger Erfassung zu überprüfen, zur Überprüfung der unverfälschten Erfassung der über das Wahlsystem abgegebenen Stimmen vom Wahlgerät, zur nachvollziehbaren Zuordnung gültiger Stimmen zu den Wahlvorschlägen, zur Authentifikation der Wählerin bzw. des Wählers und zur Stimmabgabe, zur Übertragungsintegrität, zu individueller und universeller Verifizierbarkeit und zur Sicherstellung des Wahlgeheimnisses. Angesichts der Herausforderung, vor die die Einführung von Online-Wahlen die Hochschulen stellt, erscheint es sinnvoll, wenn zunächst die Hochschulen in geeigneten Foren die Probleme erfassen und nach einer geeigneten Form suchen, wie man Online-Wahlen einführen kann. Die Staatsregierung wird die Hochschulverbünde bitten, entsprechende Vorschläge für die Wahlen zu den Studierendenvertretungen zu erarbeiten. Die Benennung eines konkreten Zeitpunktes für die Einführung von Online-Wahlen erscheint angesichts dessen verfrüht.

22. Abgeordneter

Martin

Stümpfig

(BÜNDNIS

90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Stellen sind pro weiterführender Schule bzw. Berufsschule für die Verbesserung der schulischen Systembetreuung an den weiterführenden Schulen einschließlich Berufsschulen geplant, ist der Einsatz externer Systembetreuer die keine Lehrkräfte sind, wie im Paket BAY-ERN DIGITAL beschrieben, vorgesehen und ab wann können Schulen mit der Unterstützung durch Systembetreuer rechnen?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

In der Anfrage zum Plenum wird unterschieden zwischen der schulischen Systembetreuung, also der pädagogischen Systembetreuung und dem Einsatz externer Systembetreuer, also die technische Systembetreuung.

Die pädagogische Systembetreuung an den Schulen ist mit Kultusministerielle Bekanntmachung (KMBeK) vom 17.03.2000 geregelt, hier heißt es:

"Die Tätigkeit der als Systembetreuer(in) eingesetzten Lehrkraft, die den Computereinsatz im Unterricht und in der Schule betreut, ist im organisatorischen bzw. koordinierenden sowie vor allem im pädagogischen und didaktisch-methodischen Bereich angesiedelt."

Mit dem Schuljahr 2017/2018 wurde an die weiterführenden Schulen mit dem größten Bedarf jeweils eine zusätzliche Anrechnungsstunde für die pädagogische Systembetreuung vergeben. Im Nachtragshaushalt 2018 sind weitere Stellenäquivalente vorgesehen, die ab dem Schuljahr 2018/2019 als zusätzliche Anrechnungsstunde für die pädagogische Systembetreuung an weitere Schulen vergeben werden.

Zur externen (technischen) Systembetreuung:

Die Zuständigkeit für die externe technische Systembetreuung liegt beim jeweiligen Sachaufwandsträger.

23. Abgeordnete Ruth Waldmann (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie beurteilt sie - vor dem Hintergrund, dass bei der Prüfung der Verfassungstreue im Rahmen einer für den jeweiligen Einzelfall angestellten Eignungsprüfung durch die Einstellungsbehörde zu entscheiden ist und nach höchstrichterlicher Rechtsprechung die Gewinnung eines persönlichen Eindrucks eine herausgestellte Bedeutung hat – die Tatsache, dass im Fall des Herrn Benedikt G. (vgl. Artikel in der "Süddeutschen Zeitung" vom 10.03.2018) im Zuge der Prüfung zur Zulassung zum Vorbereitungsdienst und Ernennung zum Lehramtsanwärter an Mittelschulen die Regierung von Oberbayern als zuständige Einstellungsbehörde nach der persönlichen Anhörung am 11.01.2018 zu einem positiven Eindruck kam und eine Einstellung des Herrn G. befürwortete, wieso wurde dem späteren ablehnenden Bescheid der Regierung von Oberbayern ein Einspruch des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) zugrunde gelegt, in dem das StMBW lediglich nach Aktenlage Bedenken gegen die Verfassungstreue des Bewerbers äußerte und wie häufig kommt es vor, dass sich das StMBW nach einer positiven Überprüfung durch die eigentlich zuständige Einstellungsbehörde einschaltet ohne einen persönlichen Eindruck der Bewerberin bzw. des Bewerbers?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) ist die Rechtsprechung zur Prüfung der Verfassungstreue bekannt, wonach im Einzelfall die Gewinnung eines persönlichen Eindrucks eine besondere Bedeutung bei der Eignungsprüfung hat. In der Äußerung gegenüber der Regierung von Oberbayern wurde daher herausgestellt, dass eine Bewertung des Falles nur aufgrund der schriftlich vorliegenden Dokumente erfolgte, zum persönlichen Eindruck jedoch nicht Stellung genommen werden könne. Die Aktenlage gab dabei durchaus zu Bedenken Anlass, die auch das Landesamt für Verfassungsschutz deutlich gemacht hatte.

Es ist jedoch kein Einspruch gegen eine Entscheidung der Regierung erfolgt, vielmehr hat die personalverwaltend zuständige Regierung das StMBW von sich aus um beratende Bewertung gebeten. Eine Weisung an die Regierung oder Vergleichbares ist ebenfalls nicht erfolgt.

Stellungnahmen zu Anfragen der Regierungen wegen Beratung zu bestimmten Sachverhalten, um einen bayernweit einheitlichen Vollzug sicherzustellen, erfolgen anlassbezogen zu unterschiedlichsten Rechtsfragen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

24. Abgeordneter Klaus Adelt (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Mittel hat sie im Zuge des dritten Jahrestages zum Startschuss der Behördenverlagerungen in Bayern für Marketingmaßnahmen (Zeitungsannoncen, Broschüren etc.) ausgegeben, wie viele Mittel wurden für die Durchführung öffentlichkeitswirksamer Veranstaltungen wie beispielsweise "Tage der offenen Tür" veranschlagt und welchen Nutzen verspricht sich die Staatsregierung von den Anzeigen und Veranstaltungen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die Durchführung eines "Tages der offenen Tür" ist ein gängiger und vielfach praktizierter Teil der Öffentlichkeitsarbeit. Ein solcher ist auch bei bayerischen Behörden üblich und findet regelmäßig statt. Die Behördenverlagerung ist als eine der fünf Säulen der Heimatstrategie ein zentrales Instrument aktiver Strukturpolitik in Bayern. Sie schafft sichere Arbeitsplätze, dient der Wirtschaft als Vorbild und stärkt die Infrastruktur. Die Umsetzung der Maßnahmen aus den Konzepten "Regionalisierung von Verwaltung" sowie Strukturkonzept "Chancen im ganzen Land" erfolgt ressortverantwortlich. Dies gilt auch für die Beteiligung am Aktionstag "Tag der offenen Behördentür", der im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel (Tit. 531 21 des jeweiligen Haushaltsplans) sowie überwiegend mit bereits vorhandenen Ressourcen (z. B. Informationsstände) durchgeführt wurde. Zahlen über Ausgaben aller beteiligter Ressorts liegen der Staatsregierung daher nicht vor und konnten in der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit auch nicht ermittelt werden. Ziel des Aktionstags "Tag der offenen Behördentür" war die Information der Bürgerinnen und Bürger vor Ort über Aufgaben, Umfang und Unterbringung der neuen Behörde sowie die Präsentation der Ausbildungsberufe der öffentlichen Verwaltung und der Studiengänge an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern an ausgewählten Verlagerungsprojekten. Letzteres diente auch der Personalgewinnung.

25. Abgeordneter Hubert Aiwanger (FREIE WÄHLER)

Angesichts der unhaltbaren Situation, dass der Netzausbau für schnelles Internet in Bayern auch deshalb so schleppend vorangeht, weil die Netzanbieter für den Netzausbau in vielen Gebieten gar keine Angebote mehr abgeben oder nur zu sprunghaft steigenden Kosten und langen Ausbauzeiten von rund vier Jahren, frage ich die Staatsregierung, ob sie mit der Ausbaugeschwindigkeit zufrieden ist, welche Maßnahmen sie unternimmt in dem Falle, dass sie nicht zufrieden ist und was sie davon hält, mindestens in Gebieten, in denen die Netzanbieter keine oder keine akzeptablen Angebote zum Ausbau abgeben, mit einer eigenen öffentlichen Gesellschaft tätig zu werden?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Von über 2.500 Ausschreibungen sind dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (StMFLH) aktuell fünf Fälle und damit weniger als 0,2 Prozent bekannt, in denen Kommunen kein Angebot eines Netzbetreibers auf eine Ausschreibung erhalten haben. Das StMFLH und das Bayerische Breitbandzentrum Amberg unterstützen diese Kommunen und nehmen Kontakt mit den Telekommunikationsunternehmen auf.

Der Breitbandausbau in Bayern schreitet massiv voran. Aktuell befinden sich in Bayern über 1.100 Breitband-Förderprojekte im Bau, über 1.000 wurden bereits fertiggestellt. In diesen ist das geförderte Breitbandnetz bereits in Betrieb. Dabei werden rund 40.000 km Glasfaserkabel neu errichtet oder sind bereits verlegt. Die Kommunen vereinbaren den Zeitpunkt der Inbetriebnahme im Rahmen des Vergabeverfahrens und vereinbaren in der Regel mit den Netzbetreibern Vertragsstrafen bei nicht fristgerechter Fertigstellung. Den Kommunen stehen somit wirksame Mittel zur Verfügung, um einen vertragsgemäßen Ausbau zu realisieren.

Den dem Bayerischen Breitbandzentrum seit September 2014 vorliegenden Angeboten der Netzbetreiber ist zu entnehmen, dass seit dieser Zeit die durchschnittlichen Tiefbaukosten um etwa 10 Prozent gestiegen sind. Die vom Breitbandzentrum beobachteten Preise in den übrigen Kostenarten (z. B. Leerrohre und Glasfaserleitungen) haben sich über diesen Zeitraum nur geringfügig geändert.

Zahlreiche Gemeinden planen aktuell im Außenbereich besonders abseits gelegene Anwesen bzw. Betriebe zu erschließen. Um Kommunen bei diesem besonderen Aufwand zu unterstützen, hat die Staatsregierung den "Höfebonus" zum 01.07.2017 eingeführt. Die Kommunen können bei Bedarf nochmals auf Ihren individuellen Förderhöchstbetrag mit Fördersätzen von 80 Prozent bzw. 90 Prozent zugreifen.

Die Voraussetzung für die Gründung einer Gesellschaft im Eigentum des Freistaates Bayern für Errichtung und Betrieb von Breitbandnetzen gemäß Art. 65 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) liegen nicht vor.

26. Abgeordneter Florian Streibl (FREIE WÄH-LER)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Beförderungen gab es seit dem 01.01.2011 bis einschließlich 31.12.2017 aus den einzelnen Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B (bitte aufgeschlüsselt nach den einzelnen Staatsministerien sowie den nachgeordneten Einrichtungen, dem Alter der jeweils Beförderten sowie der Aufteilung nach Geschlecht)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kann innerhalb der gesetzten Frist für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum nur die Anzahl der Stellenhebungen mitteilen. Bei der Aufschlüsselung der Besoldungsgruppen wurden aus Datenschutzgründen mehrere zusammengefasst. Die tatsächlich erfolgten Beförderungen, eine Aufschlüsselung nach den nachgeordneten Behörden, dem Alter und dem Geschlecht sind als Dateien nicht verfügbar.

In dem abgefragten Zeitraum wurden insgesamt rund 33.570 Stellenhebungen vorgenommen. Die Verteilung auf die Ressorts und die Aufschlüsselung nach Besoldungsgruppen ergibt sich aus der Anlage*.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument hier einsehbar.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

 Abgeordneter Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer (FREIE WÄH-LER) Ich frage die Staatsregierung, darf auf der Mülldeponie Cronheim, Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen, jetzt auch Gewerbemüll bzw. Bodenaushub z. B. von Stuttgart 21 eingebracht werden, ist sichergestellt, dass die Belastung des Bodenaushubs kontrolliert bzw. dokumentiert wird und welche genauen Verunreinigungen des Grundwassers sind bereits heute bekannt?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Grundsätzlich ist eine Beseitigung von Abfällen aufgrund der in § 6 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz definierten Hierarchie nur zulässig, sofern die jeweiligen Abfälle nicht verwertet werden können bzw. eine Verwertung ausnahmsweise technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar wäre. Sollte eine Verwertung der Abfälle nicht in Frage kommen, ist eine Ablagerung von Abfällen beispielsweise auf der Deponie Cronheim (Deponieklasse II gemäß Deponieverordnung) zulässig, sofern die jeweiligen Abfälle die Ablagerungsvoraussetzungen nach der Deponieverordnung erfüllen, also insbesondere die in Anhang 3 Nr. 2 für Deponien der Klasse II aufgeführten Zuordnungswerte unterschreiten. Für die Deponie Cronheim wurde in Nr. 1.2.21.3 des Plangenehmigungsbescheids der Regierung von Mittelfranken vom 09.02.2018 die Herkunft der abzulagernden Abfälle auf den Regierungsbezirk Mittelfranken, die Landkreise Eichstätt, Neumarkt i. d. Opf., Forchheim, Neuburg-Schrobenhausen sowie die kreisfreie Stadt Ingolstadt begrenzt. Sofern diese Regelung bestandskräftig werden sollte (dies ist noch nicht der Fall), hätte dies zur Folge, dass Abfälle z. B. aus dem Raum Stuttgart – unabhängig von ihrer sonstigen Eignung – nicht auf der Deponie Cronheim abgelagert werden dürften.

Deponien der Deponieklasse II werden vom Landesamt für Umwelt regelmäßig und anlassbezogen im Rahmen seiner Funktion als Überwachungsbehörde kontrolliert. Diese Kontrolle umfasst sowohl die deponiebezogenen Anforderungen, als auch die Einhaltung der ablagerungsspezifischen Anforderungen. Gleichzeitig obliegen gemäß Deponieverordnung dem Deponiebetreiber regelmäßig durchzuführende Kontrollen, deren Ergebnisse ebenfalls der Überwachung durch das Landesamt für Umwelt unterliegen. Die von ihm durchgeführten Kontrollen sind vom Deponiebetreiber zu dokumentieren.

Im oberflächennahen Grundwasserstockwerk sind im Abstrom der Deponie deponiespezifische organische Stoffe (DOC, Permanganat-Index) lokal nachweisbar. In den weiteren Abstrommessstellen findet durch Verdünnung und organischen Abbau eine deutliche Reduzierung statt. Das tiefere Grundwasserstockwerk des Sandsteinkeupers, welches durch mächtige, gering durchlässige Tonsteinschichten abgetrennt ist, zeigt keinen Einfluss der Deponie.

28. Abgeordneter Nikolaus Kraus (FREIE WÄH-LER) Ich frage die Staatsregierung, welche kurz- bzw. langfristigen Maßnahmen plant sie bezüglich des dritten in Bayern nachgewiesenen Wolfspaars?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Staatsregierung beobachtet die weitere Entwicklung der Wolfspopulation sehr genau. Über die jüngsten Wolfsbeobachtungen im Veldensteiner Forst hat die Staatsregierung die Öffentlichkeit wie regelmäßig über die Medien informiert sowie gesondert auch die regionalen Nutztierhalter.

Bayern hat im "Managementplan Wölfe in Bayern Stufe 2" bereits ausführlich dargelegt, welche Maßnahmen im Umgang mit Wölfen veranlasst sind. Betroffene Nutztierhalter können sich bei Fragen jederzeit an das Landesamt für Umwelt wenden. Mit Hilfe des bestehenden Präventionsfonds ist es außerdem möglich, Unterstützungsleistungen wie beispielsweise eine Beratung oder Ausleihe von Elektrozäunen zu erhalten. Aktuell wird der "Managementplan Wölfe in Bayern Stufe 3" erstellt, der der aktuellen Situation in Bayern Rechnung trägt.

29. Abgeordneter Dr. Christian Magerl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN) Ich frage die Staatsregierung, wie ist der aktuelle Stand bei der Novellierung der Naturschutzwacht-Verordnung (insbesondere in Bezug auf die Themenbereiche betreffend "Fahrtkosten" siehe Frage 5 und betreffend den "neuen Dienstausweis" siehe Frage 7 auf der Drs. 17/18062), was sind die Ergebnisse der Gespräche mit der Arbeitsgemeinschaft der Angehörigen der Naturschutzwacht in Bayern e. V. (AGNA) bezüglich weiterer Möglichkeiten zur Bestellung von kostenfreier bzw. kostengünstiger Dienstkleidung und hat die Staatsregierung Kenntnis darüber, inwieweit die Bitte der Staatsregierung an die Landratsämter, die Aufwandsentschädigung mit den benachbarten Behörden abzustimmen und sich bei der Bemessung der Aufwandsentschädigung möglichst an der in der Bekanntmachung festgelegten Obergrenze zu orientieren, zu Veränderung bei der Aufwandsentschädigung geführt hat?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Im Rahmen der Änderung der Verordnung über die Naturschutzwacht und der zugehörigen Bekanntmachung sind die internen Vorabstimmungen und eine Vorab-Beteiligung der betroffenen Ressorts sowie der Arbeitsgemeinschaft der Angehörigen der Naturschutzwacht in Bayern e. V. (AGNA), der Arbeitsgemeinschaft der amtlichen Fachreferenten für Naturschutz und Landschaftspflege in Bayern e.V. (AgN), der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege und des Obersten Naturschutzbeirats abgeschlossen. Die förmliche Ressortanhörung wird voraussichtlich im April beginnen. Der Entwurf der Bekanntmachung sieht eine Regelung zu Fahrtkosten und einen neuen zeitgemäßen Dienstausweis vor. Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz wird sich für beide Neuerungen einsetzen, dem Ergebnis der Ressortanhörung kann jedoch nicht vorgegriffen werden.

Die AGNA hat in Eigeninitiative von der Polizei nicht mehr benötigte Parkas an Naturschutzwächterinnen und Naturschutzwächter verteilt.

Weitere Informationen liegen der Staatsregierung nicht vor, da die konkrete Ausgestaltung der Aufwandsentschädigung und die Abstimmung hierüber in alleiniger Zuständigkeit der Landkreise liegen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

30. Abgeordnete
Gisela
Sengl
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wird im Rahmen von Cross-Compliance-Kontrollen im Ackerbau das Vorhandensein von Gelbschalen zur Ermittlung des Schädlingsbefalls kontrolliert, da ja zur "guten fachlichen Praxis" gemäß Pflanzenschutzgesetz vor der Bekämpfung von Schädlingen festzustellen ist, wie hoch der Befall ist und ob dieser bekämpfungswürdig ist, wenn ja, ob ein Fehlen beanstandet wird und welche Konsequenzen sich daraus ergeben?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Der Einsatz von Gelbschalen zur Befallsprognose und Befallseinschätzung bei Rapsschädlingen und die Nutzung von Schwellenwerten zur Entscheidungsfindung beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln fällt unter die im Anhang III der Richtlinie 2009/128/EG über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden genannten Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes.

Diese Grundsätze werden auch im § 3 Pflanzenschutzgesetz erwähnt. Nach Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 sind jedoch nur die Sätze 1 und 2 des Art. 55 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates Cross Compliance (CC)-relevant.

Demnach müssen Pflanzenschutzmittel sachgerecht angewendet werden. Dies umfasst die Befolgung der guten Pflanzenschutzpraxis und die Einhaltung der auf dem jeweiligen Etikett angegebenen Bedingungen. Das heißt, es müssen die jeweiligen Vorschriften für die Anwendung der betreffenden Mittel und Abstandsauflagen eingehalten und Aufzeichnungspflichten erfüllt werden.

Vorschriften zum integrierten Pflanzenschutz sind derzeit nicht Teil der CC-Regelungen.

31. Abgeordneter Reinhold Strobl (SPD) Bezugnehmend auf die Antwort des Staatsministeriums für Ernährung. Landwirtschaft und Forsten auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Ruth Müller betreffend "Fachberater Erosionsschutz und Wasserrückhaltung an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Bayern" (Drs. 17/16663) mit den Aussagen: "...Im Zeitraum 2010 - 2016 waren bayernweit im Durchschnitt insgesamt 18 Wasserberater tätig...", "Im Laufe des Jahres 2017 ist eine Verdoppelung der Anzahl der Wasserberater vorgesehen...". "Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat deshalb im Rahmen des Wasserpaktes ein Maßnahmenpaket geschnürt, das u. a. auch eine Verdoppelung der Wasserberater ab dem Jahr 2017 umfasst..." und angesichts der Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf die Anfrage zum Plenum (Drs. 17/19092, S. 50) der Abgeordneten Johanna Werner-Muggendorfer vom 16.11.2017, wonach zusätzlich 26 Voll-Arbeitskräfte Wasserberater in den letzten Jahren eingestellt wurden, frage ich die Staatsregierung, wie viele Wasserberater an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) derzeit tatsächlich beschäftigt sind (bitte aufgeteilt nach Bezirken und deren AELF)?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die erbetene Aufteilung der beschäftigten Wasserberater kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Bezirk	AELF	Personen	Voll-Arbeitskräfte
Unterfranken	Karlstadt	4	3,00
Oberfranken	Coburg	4	2,55
Mittelfranken	Uffenheim	5	3,50
Schwaben	Krumbach	5	3,88
Oberbayern	Pfaffenhofen/Ilm	6	4,00
Niederbayern	Straubing	8	6,15
Oberpfalz	Amberg	4	2,95
Bayern	Stand 12.03.2018	36	25,98

Die 18 Wasserberater wurden somit auf 36 Wasserberater verdoppelt. Insgesamt wurden seit 2010 rund 26 Voll-Arbeitskräfte eingestellt.

32. Abgeordneter Herbert Woerlein (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist der aktuelle Fischotterbestand in Bayern (bitte aufschlüsseln nach Landkreisen und dortigen Gewässern), wie wird der günstige Erhaltungszustand (der Fischotter steht in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) für den Fischotter definiert und welche Maßnahmen werden ergriffen, um den günstigen Erhaltungszustand des Fischotters zu erreichen bzw. zu erhalten?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Im Rahmen der Berichtspflicht zu FFH-Arten (FFH = Fauna-Flora-Habitat) im Sechsjahresrhythmus wird im Bericht 2013 des Landesamts für Umwelt (LfU) zum Vorkommen des Fischotters in Bayern für die Population eine grobe Spanne von 100 bis 500 Tieren geschätzt.

Als Reaktion auf die drastische Zunahme der Fischverluste in niederbayerischen Teichanlagen beauftragte das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) die Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft, ein Fischotter-Monitoring in Ostbayern durchzuführen. Dabei wurden die hauptsächlich betroffenen Gebiete nördlich der Donau in ein Raster von 5 mal 5 km – Quadranten aufgeteilt. Die gefundenen Losungen wurden mittels DNA-Analyse untersucht, um die Zahl der Individuen festzustellen. Im Bericht von 2012 wird aufgezeigt, dass nur in 10 Prozent der Quadranten kein Nachweis möglich war. Das Gebiet Niederbayern nördlich der Donau kann demnach bereits 2012 als flächendeckend mit Fischottern besiedelt dargestellt werden. Eine Hochrechnung ergab für das Monitoringgebiet eine Zahl von 240 Individuen. Derzeit wird ein umfassendes

Monitoring für einzelne Teichgebiete der Oberpfalz begonnen, da hier die Schäden in den letzten Jahren ebenfalls extrem zunahmen. Die Fraßschäden durch den Fischotter in ostbayerischen Teichen hatten 2016 ein Volumen von 280.000 Euro erreicht und werden 2107 etwa bei einer Mio. Euro liegen.

Die erbetene Aufschlüsselung der Fischotterzahlen nach Landkreisen und einzelnen Gewässern ist im Rahmen der für eine Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Diese Erhebungen wären nur mit einem unverhältnismäßigen Kosten- und Zeitaufwand zu ermitteln.

Der Erhaltungszustand wird bereits im Bericht des LfU für 2013 als günstig bezeichnet. Im FFH-Bericht wird unterschieden zwischen biogeografischen Regionen, die von der EU definiert sind. Bayern betreffen die kontinentale biogeografische und die alpine biogeografische Region.

Kontinentale biogeografische Region 2013:

Im Rahmen des FFH-Berichts 2013 wurde der Fischotter für Bayern bezüglich Gesamtbewertung mit günstig bewertet. Die Gesamtbewertung ergibt sich aus der Bewertung der Parameter Verbreitung, Population (Größe, Altersstruktur), Habitat (Größe, Eignung), Zukunftsaussichten. Diese Parameter wurden ebenfalls durchweg mit günstig bewertet.

Alpine biogeografische Region 2013:

Hier wurde der Fischotter durchweg mit unbekannt beurteilt, da damals nur wenige, zum Teil vage Informationen vorlagen.

Für den FFH-Bericht 2019 zeichnet sich weiterhin eine günstige Gesamtbewertung ab, diesmal für beide biogeografische Regionen. Die Populationsgröße bemisst sich für diesen FFH-Bericht nicht in Individuen, sondern wird als Anzahl TK25-Quadranten (TK25Q als Populationseinheit) gemessen. Voraussichtlich handelt es sich um ca. 320 TK25Q für die kontinentale biogeografische Region (vor allem ostbayerischer Raum) und ca. 12 TK25Q für die alpine. Es wird von einem positiven Trend der Entwicklung der bayerischen Otterpopulation in den letzten 12 Jahren ausgegangen.

Der günstige Erhaltungszustand ist erreicht. Im Übrigen verweist der Fischotter-Managementplan des StMELF auf Maßnahmen, die auch dem Schutz des Fischotters dienen, wie z. B. lebensraumverbessernde Maßnahmen in Gewässern, Biotopverbünde oder Reduzierung von verkehrsbedingten Otterverlusten.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

33. Abgeordneter Thomas Mütze (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie verhindert sie einen "Fleckenteppich" an unterschiedlichen Genehmigungen von verkaufsoffenen Sonntagen in Bayern und damit einen unfairen Wettbewerb zwischen den Gemeinden nach den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.11.2015 und des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 24.05.2017 (Az. N 17.527), in denen die Anforderungen an Dauerverordnungen zur Einrichtung von verkaufsoffenen Sonntagen verschärft wurden, wird es vonseiten der Staatsregierung in absehbarer Zeit eine Handreichung für alle Kommunen in Bayern dazu geben und warum genehmigen momentan die Bezirksregierungen in einigen Kommunen verkaufsoffene Sonntage, während sie in anderen z. B. der Stadt Aschaffenburg darauf drängen die Dauerverordnungen aufzuheben?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Für die Zulassung sogenannter verkaufsoffener Sonntage ist § 14 Ladenschlussgesetz (LadSchlG) einschlägig. Nach geltender Rechtslage dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein, wenn diese Tage von den Landesregierungen oder den von ihnen bestimmten Stellen durch Rechtsverordnung freigegeben werden. Dabei dürfen gem. § 14 Abs. 3 LadSchlG Sonn- und Feiertage im Dezember nicht freigegeben werden. Zuständig hierfür sind in Bayern die Gemeinden (§ 11 Nr. 1 Bayerische Delegationsverordnung).

Das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) hat bereits in der Bekanntmachung vom 10.11.2004, Az. I2/3693/1/04, die am 01.01.2005 in Kraft getreten ist, allgemeine Grundsätze für die Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen erlassen, die weiterhin gültig sind und auch durch die erwähnten Urteile keiner Korrektur bedürfen.

Das StMAS hat mehrfach und zuletzt mit Schreiben vom 17.01.2017 die Regierungen gebeten, die Kommunen im Rahmen der Rechtsaufsicht beim Erlass rechtskonformer Verordnungen im Sinne der o. g. Bekanntmachung und unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung zu unterstützen, um einen bayernweit einheitlichen Vollzug sicherzustellen. Da es sich bei diesen Verordnungen grundsätzlich um Entscheidungen im Einzelfall handelt, ist nicht auszuschließen, dass hierbei einzelne Verordnungen durch die Regierungen beanstandet werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

34. Abgeordneter
Ulrich
Leiner
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Nachdem zwei Drittel der pflegebedürftigen Bürgerinnen und Bürger im häuslichen Umfeld gepflegt werden und in Bayern Kurzzeitpflegeplätze seit Jahren abgebaut werden, frage ich die Staatsregierung, beabsichtigt sie das Vorhalten von Kurzzeitpflegeplätzen zu fördern, wenn ja in welcher Form und auf welcher Rechtsgrundlage?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Landespflegesatzkommission hat in ihrer 73. Sitzung am 12.10.2017 einen einstimmigen Beschluss zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Kurzzeitpflegeversorgung in Bayern gefasst. Vollstationäre Pflegeeinrichtungen, die sich verpflichten eine feste Anzahl an Plätzen zu definieren, welche ausschließlich für die Belegung von Kurzzeitpflegegästen verwendet werden können, erhalten verbesserte wirtschaftliche Rahmenbedingungen für Vergütungsvereinbarungen. Dabei gilt eine Mindestplatzzahl für fixe Kurzzeitpflegeplätze je nach Größe der Einrichtung. Die verbesserten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ergeben sich durch die Berücksichtigung einer größeren Anzahl von Nicht-Belegungstagen in der Kalkulation sowie durch eine verbesserte Personalschlüsselkomponente bei den sogenannten sonstigen Diensten.

Zudem ist die Staatsregierung bereits tätig geworden und bereitet eine finanzielle Unterstützung aus Landesmitteln vor, die zum Ziel hat, die besonderen Belastungen der Pflegeeinrichtungen, die im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Kurzzeitpflegeplätzen entstehen, im Rahmen vorhandener Stellen und Mittel abzufedern. Damit wird beabsichtigt, Mindererträge, die in dieser Versorgungsform durch naturgemäß auftretende Nachfrageschwankungen und damit verbundene Leerstandszeiten entstehen können, finanziell deutlich abzuschwächen. Betreiber sollen durch Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Zeiten einer Nichtbelegung dazu ermuntert werden, wieder vermehrt dauerhafte Kurzzeitpflegeplätze anzubieten. Diese können durch die finanzielle Unterstützung aus Landesmitteln wirtschaftlich tragfähiger betrieben werden.

Dieses Vorhaben ist auch Gegenstand des Landtagsbeschlusses vom 21.06.2017 mit der Bezeichnung "Kurzzeitpflege stärken" (Drs. Nr. 17/17335).

Gegenwärtig befindet sich das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege in einem sorgfältigen Prozess der Erarbeitung der Förderdetails und der Schaffung der rechtlichen Grundlage für das neue Handlungsfeld. Der Landtag hat den Nachtragshaushalt 2018 in seiner Sitzung am 27.02.2018 beschlossen. Dieser ist Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Förderprogramms.

Darüber hinaus verfolgt der o. g. Landtagsbeschluss (Drs. 17/17335) die Intention, gutachtlich untersuchen zu lassen, welche Bedarfe an Kurzzeitpflege auf Kreisebene und auf Ebene der kreisfreien Städte bestehen und welche Hemmnisse für die Vorhaltung entsprechender Plätze existieren. Das Vergabeverfahren für einen Gutachtenauftrag ist bereits weit gediehen. Es ist in naher Zukunft mit der Auftragsvergabe zu rechnen. Des Weiteren sollen nach dem Koalitionsvertrag auf Bundesebene die Leistungen der Pflegeversicherung wie die Kurzzeit- und Verhinderungspflege, die Tages- und Nachtpflege sowie die unterschiedlichen Betreuungsformen durch die Einführung von Budgets besser und flexibler aufeinander abgestimmt werden.

35. Abgeordnete Kathrin Sonnenholzner (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie wird bei der Umsetzung der generalistischen Pflegeausbildung sichergestellt, dass die vorhandenen Ausbildungsplätze in Kranken- und Altenpflege auch in der Zukunft erhalten werden und dass kleine Träger geeignete Kooperationspartner finden und welche Möglichkeiten zur Information haben die Träger?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Ziel der Pflegeberufereform ist es, eine moderne und attraktive Ausbildung mit besten Berufsperspektiven zu schaffen. Durch zahlreiche Verbesserungen sollen gerade junge Menschen für die Ausbildung im Pflegeberuf begeistert werden: es muss kein Schulgeld mehr bezahlt werden und eine angemessene Ausbildungsvergütung wird im Gesetz festgeschrieben. Durch Modernisierung der Ausbildungsinhalte, eine bessere Ausstattung der Pflegeschulen und mehr Praxisanleitung im Ausbildungsbetrieb gewinnt die Ausbildung an Qualität und Attraktivität.

Die Pflegeberufereform reformiert auch die Finanzierung. Zukünftig sind alle Einrichtungen an der Finanzierung der Ausbildung beteiligt. Die Einrichtungen, die ausbilden, erhalten ein Ausbildungsbudget zur Kostendeckung der Ausbildung bei wirtschaftlicher Betriebsgröße und wirtschaftlicher Betriebsführung. Es wird davon ausgegangen, dass die Reform dazu führt, dass mehr Einrichtungen Ausbildungsplätze anbieten werden.

Die konkrete inhaltliche und strukturelle Ausgestaltung der neuen Pflegeausbildung bleibt der noch zu erlassenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vorbehalten. Die Bundesregierung strebt an, die Verordnung dem Bundestag im ersten Halbjahr 2018 zuzuleiten.

Die Staatsregierung hat den Erhalt der Ausbildungsplätze und langfristig eine weitere Steigerung der Ausbildungszahlen in der Pflege zum Ziel und wird dies insbesondere bei der Ausgestaltung und Umsetzung des neuen Pflegeberufegesetzes im Blick haben.

Hinsichtlich der Ausbildungsplätze an den Schulen wäre eine Aussage zur zukünftigen Entwicklung zum jetzigen Zeitpunkt allerdings noch rein spekulativ. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Anzahl der Schulen durch Fusionen verringert, da mit der generalistischen Pflegeausbildung die Anforderungen an die Schulen steigen (u. a. durch Anhebung der Qualifikation des Lehrpersonals) und einige kleinere Schulen diese voraussichtlich nicht erfüllen können. Der Gesetzgeber hat diese Problematik aber erkannt und festgelegt, dass die Ausbildung in der Region nicht gefährdet werden darf. Das Pflegeberufegesetz enthält eine Regelung zur Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklungen. Soweit eine Pflegeschule in der Region erforderlich ist, zum Beispiel, weil die Entfernungen und Fahrzeiten zu anderen Pflegeschulen nicht zumutbar sind, können auch langfristig höhere Finanzierungsbeträge vorgesehen werden. Der Ausbau, die Schließung oder die Zusammenlegung von Pflegeschulen können durch Strukturverträge finanziell unterstützt werden. Es wird erwartet, dass aufgrund des hohen Bedarfs die Anzahl an Ausbildungsplätzen nicht signifikant sinken wird und den Bewerberinnen und Bewerbern hinreichend Schulplätze zur Verfügung stehen werden.

Die Organisation der Kooperationen der Träger der praktischen Ausbildung mit anderen Einrichtungen ist grundsätzlich keine staatliche Aufgabe. Eine zentrale Organisation durch die Staatsregierung wäre auch nicht sinnvoll und praktikabel. Dies muss vor Ort geschehen. Sinnvoll wird dabei sicher die Bildung von Netzwerken auf Landkreisebene oder auch landkreisübergreifend sein. Die Einrichtungsträger können jetzt schon damit beginnen, und tun dies teilweise auch schon, geeignete Kooperationspartner zu suchen und Netzwerke aufzubauen. Die Staatsregierung wird beim Auftreten von Problemen unterstützend zur Seite stehen. Die von der Umsetzung des Pflegeberufegesetzes Betroffenen werden auch bereits jetzt eng beteiligt. Am 21.02.2018 hat auf Fachebene ein Runder Tisch mit Vertretern aller Bereiche stattgefunden, bei dem über den Sachstand und das geplante weitere Vorgehen informiert und Probleme angesprochen wurden. Auch zukünftig wird es verschiedene Plattformen geben, Probleme zu erörtern und Lösungen zu finden.